

REGELUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND GEGENSTÄNDEN

Teil 2: DHL PAKET national (gültig ab 01.07.2013)

1 ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

Dieser Teil 2 der Regelungen gilt für den nationalen Paketversand folgender Sendungsarten:

- DHL Paket
- DHL Express Paket

Bemerkungen:

1. für den Versand ansteckungsgefährlicher Stoffe in Briefsendungen siehe Teil 1A,
2. für den Versand anderer Gefahrgüter in briefähnlichen Sendungen (z. B. Päckchen, Warensendung) siehe Teil 1B,
3. für den Express-Versand von Gefahrgut durch Vertragskunden siehe Teil 3.

Soweit nicht anders angegeben, gelten (in der jeweils geänderten Fassung)

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBeG),
- die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) und
- das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR).

Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen dem ADR.

Die Übergangsvorschriften gemäß 1.6.1.19, 1.6.1.20 und 1.6.1.24 ADR finden Anwendung; Höchstmengen gemäß Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen sind einzuhalten.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind folgende Stoffe bzw. Gegenstände:

- mit Eintrag „BEFÖRDERUNG VERBOTEN“ in der betreffenden Zeile der Tabelle A, 3.2 ADR,
- der Klassen 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) und 7 (Radioaktive Stoffe),
- mit Eintrag „0“ in Spalte 7a der Tabelle A, 3.2 ADR (Ausnahme: Stoffe bzw. Gegenstände der UN-Nr. 1070, 2857, 2990, 3072, 3090, 3091, 3245, 3316, 3480, 3481 und 3499 können unter den in diesen Regelungen genannten Bedingungen befördert werden),
- Kühl- oder Konditionierungsmittel gemäß 5.5.3 ADR (insbesondere Kohlendioxid, fest, (Trockeneis), UN-Nr. 1845),
- in freigestellten Mengen verpackte Güter gemäß 3.5 ADR.

Zudem sind Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, bei denen in Sondervorschriften (SV) gemäß 3.3 ADR außer Mengengrenzen je Innenverpackung und Konzentrationen noch weitere Bedingungen einzuhalten sind (insbesondere SV 201, 226, 271, 289, 318, 327, 363, 364, 565, 593, 636, 645, 658 und 661).

2 ZULÄSSIGE STOFFE UND GEGENSTÄNDE

- in den o. a. Sendungsarten sind nur solche Stoffe und Gegenstände zugelassen, die
- als in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter gemäß 3.4 ADR zugelassen sind oder
- nicht den Vorschriften des ADR unterliegen aufgrund von:
 - Freistellungen gemäß 1.1.3.1 b), 1.1.3.2. c), f), g) und h) ADR,
 - Freistellungen gemäß 1.1.3.4.1 ADR i. V. m. Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR, sofern deren Anwendung nicht im Abschnitt 1 dieses Teils 2 der Regelungen ausgeschlossen ist,
 - Freistellungen in den Vorschriften zur Klassifizierung gemäß 2.2 ADR,
 - Eintrag in Tabelle A in 3.2 ADR (Einschränkungen bei der UN-Nr. 3171 sind zu beachten).

Für deren Beförderung sind folgende Einschränkungen (u. a. bestimmte Mengengrenzen je Innenverpackung bzw. je Versandstück) einzuhalten:

Klasse 2: Gase

- Gegenstände der Klassifizierungscodes 5A, 5F und 5O, Druckgaspackungen (Spraydosen), UN-Nr. 1950, und Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen, -kartuschen), UN-Nr. 2037, mit einem Fassungsraum bis höchstens 1 Liter je Druckgaspackung bzw. Gefäß und höchstens 10 Liter je Versandstück,
 - Gegenstände der Klassifizierungscodes 5C, 5CO und 5FC, Druckgaspackungen (Spraydosen), UN-Nr. 1950, mit einem Fassungsraum bis höchstens 500 ml je Druckgaspackung und höchstens 2 Liter je Versandstück,
 - Stoffe und Gegenstände der Klassifizierungscodes 1A, 2A, 3A, 4A (außer UN-Nr. 1043), 5T, 5TC, 5TF, 5TFC, 5TO und 5TOC, bis höchstens 120 ml je Innenverpackung bzw. Gegenstand und höchstens 500 ml je Versandstück,
 - Stoffe der Klassifizierungscodes 1A und 2A,
 - Argon, verdichtet, UN-Nr. 1006,
 - Helium, verdichtet, UN-Nr. 1046,
 - Kohlendioxid, UN-Nr. 1013, und
 - Stickstoff, verdichtet, UN-Nr. 1066,
 unter Einhaltung der Sondervorschrift 653 ADR (in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15,2 MPa-Liter (152 bar-Liter) beträgt).
 - Gegenstände der Klassifizierungscodes 2A und 2O,
 - Kohlendioxid, UN-Nr. 1013, und
 - Distickstoffmonoxid, UN-Nr. 1070, (z. B. Sahnepapseln),
 unter Einhaltung der Sondervorschrift 584 ADR (höchstens 25 g Gas, 0,5 % Luft und 0,75 g Gas je cm³ Fassungsraum; die Dichtheit des Verschlusses einer Kapsel ist sichergestellt),
 - Gegenstände der Klassifizierungscodes 6A,
 - Feuerlöcher, UN-Nr. 1044, und
 - Gegenstände unter pneumatischem Druck oder Gegenstände unter hydraulischem Druck (mit nicht entzündbarem Gas), UN-Nr. 3164,
 unter Einhaltung der Sondervorschrift 594 ADR sowie
 - Kältemaschinen mit nicht entzündbaren, nicht giftigen Gasen oder Ammoniaklösungen (UN-Nr. 2672), UN-Nr. 2857,
- unter Einhaltung der Sondervorschrift 119 ADR (2. Satz).

Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe

- Stoffe des Klassifizierungscodes F1,
 - Verpackungsgruppe I, UN-Nr. 1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866 und 3295, bis höchstens 500 ml je Innenverpackung und höchstens 2 Liter je Versandstück,
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 1 Liter je Innenverpackung und höchstens 4 Liter je Versandstück,
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 3 Liter je Innenverpackung und höchstens 6 Liter je Versandstück,
- Gegenstände des Klassifizierungscodes F3, Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme, UN-Nr. 3269,
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 ml je Innenverpackung und höchstens 2 Liter je Versandstück,
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter je Innenverpackung und höchstens 4 Liter je Versandstück,
- Stoffe der Klassifizierungscodes FT1 und FC,
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 ml je Innenverpackung und höchstens 2 Liter je Versandstück,
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter je Innenverpackung und höchstens 4 Liter je Versandstück.

Klasse 4.1: Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe

- Stoffe und Gegenstände der Klassifizierungscodes F1 und F3,
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 kg je Versandstück,
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 kg je Versandstück (Zündhölzer, überall zündbar, UN-Nr. 1331: Bruttomasse höchstens 27 kg),
- Gegenstände des Klassifizierungscodes F1, Verpackungsgruppe III, Sicherheitszündhölzer, UN-Nr. 1944, bis höchstens 5 kg je Innenverpackung und höchstens 20 kg je Versandstück.

Klasse 4.3: Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

- Stoffe der Klassifizierungscodes W1, W2, WF1, WF2, WC1, WC2, WT1 und WT2,
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 ml bzw. 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 Liter bzw. 2 kg je Versandstück,
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter bzw. 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 Liter bzw. 4 kg je Versandstück.

Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

- Stoffe der Klassifizierungscodes O1, O2, OC1, OC2, OT1 und OT2,
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 ml bzw. 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 Liter bzw. 2 kg je Versandstück
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter bzw. 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 Liter bzw. 4 kg je Versandstück
- Stoffe des Klassifizierungscodes O2,
 - Verpackungsgruppe II, UN-Nr. 1479, 1748, 2465, 2468, 2880 und 3212, bis höchstens 500 g je Innenverpackung und höchstens 10 kg je Versandstück,
 - Verpackungsgruppe III, UN-Nr. 1479 und 2208, bis höchstens 1 kg je Innenverpackung und höchstens 10 kg je Versandstück.

Klasse 5.2: Organische Peroxide

- Stoffe des Klassifizierungscodes P1,
 - UN-Nr. 3101 und 3103, bis höchstens 25 ml je Innenverpackung und höchstens 1 Liter je Versandstück,
 - UN-Nr. 3102 und 3104, bis höchstens 100 g je Innenverpackung und höchstens 1 kg je Versandstück,
 - UN-Nr. 3105, 3107 und 3109, bis höchstens 125 ml je Innenverpackung und höchstens 1 Liter je Versandstück,
 - UN-Nr. 3106, 3108 und 3110, bis höchstens 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 kg je Versandstück.

Klasse 6.1: Giftige Stoffe

- Stoffe der Klassifizierungscodes T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7, T9, TC2, TC4, TF2, TF3, TO2 und TW2, Verpackungsgruppe II,
 - flüssige Stoffe: bis höchstens 100 ml je Innenverpackung und höchstens 1 Liter je Versandstück bzw.
 - feste Stoffe: bis höchstens 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 kg je Versandstück,
- Stoffe der Klassifizierungscodes T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7 und TF2, Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter bzw. 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 Liter bzw. 4 kg je Versandstück.

Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe

- Stoffe und Gegenstände, die gemäß 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.5 ADR freigestellt sind (ausgenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse),
- freigestellte Patientenproben gemäß 2.2.62.1.5.6 ADR (von Menschen oder Tieren entnommene Proben gemäß 2.2.62.1.3 ADR, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger* enthalten)
- tierische Stoffe (tote Tierkörper, Tierkörperteile, tierische Futtermittel), bei denen bekannt ist, dass sie keine Krankheitserreger* enthalten,
- biologische Produkte gemäß 2.2.62.1.9 a) ADR.

* Krankheitserreger sind gemäß 2.2.62.1.1 ADR Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

Klasse 8: Ätzende Stoffe

- Stoffe der Klassifizierungs-codes C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, CF1, CF2, CO1, CO2, CT1, CT2 und CFT sowie Gegenstände, die solche Stoffe enthalten, Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 ml bzw. 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 Liter bzw. 2 kg je Versandstück,
- Stoffe der Klassifizierungs-codes C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, CF1, CF2, CO1, CO2, CT1 und CT2 sowie Gegenstände, die solche Stoffe enthalten, Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter bzw. 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 Liter bzw. 4 kg je Versandstück,
- Gegenstände des Klassifizierungs-codes CT3, Verpackungsgruppe III, Quecksilber in hergestellten Instrumenten und Gegenständen, UN-Nr. 3506, bis höchstens 1 kg je Gegenstand und höchstens 4 kg je Versandstück, gemäß Sondervorschrift 366 ADR,
- Gegenstände des Klassifizierungs-codes C11,
 - Batterien (nass, auslaufsicher), elektrische Sammler, UN-Nr. 2800, unter Einhaltung der Sondervorschrift 238 ADR,
 - Batterien (Akkumulatoren), trocken, Kaliumhydroxid, fest, enthaltend, elektrische Sammler, UN-Nr. 3028, bis höchstens 2 kg je Gegenstand und höchstens 4 kg je Versandstück, unter Einhaltung der Sondervorschrift 304 ADR (nur nicht aktivierte Batterien ohne Wasser).

Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

- Gegenstände des Klassifizierungs-codes M4, Verpackungsgruppe II, Lithium-Metall-Batterien, UN-Nr. 3090, Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt, UN-Nr. 3091, Lithium-Ionen-Batterien, UN-Nr. 3480 und Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt, UN-Nr. 3481, unter Einhaltung der Sondervorschrift 188 ADR,
- Stoffe des Klassifizierungs-codes M5, Rettungsmittel, selbstaufblasend, UN-Nr. 2990, und Rettungsmittel, nicht selbstaufblasend, UN-Nr. 3072, unter Einhaltung der Sondervorschrift 296 ADR (letzter Absatz),
- Stoffe des Klassifizierungs-codes M6, Verpackungsgruppe III, umweltgefährdende flüssige Stoffe, UN-Nr. 3082, und M7, Verpackungsgruppe III, umweltgefährdende feste Stoffe, UN-Nr. 3077, bis höchstens 1 Liter bzw. 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 Liter bzw. 4 kg je Versandstück,
- Stoffe des Klassifizierungs-codes M8, UN-Nr. 3245, genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) bzw. genetisch veränderte Organismen (GMO), unter Einhaltung der Sondervorschrift 219 ADR (ohne Verwendung von Trocken- oder flüssigem Stickstoff),
- Gegenstände des Klassifizierungs-codes M11, Chemie-Testsätze und Erste-Hilfe-Ausrüstung, UN-Nr. 3316, unter Einhaltung der Sondervorschrift 251 ADR und der Höchstmengen, die für die zulässigen Inhaltsstoffe in diesem Abschnitt 2 des Teils 2 der Regelungen festgelegt sind,
- Stoffe des Klassifizierungs-codes M11, die nicht den Vorschriften des ADR unterliegen:
 - magnetisierte Stoffe, UN-Nr. 2807, unter Einhaltung der Verpackungsvorgaben in Abschnitt 4 dieses Teils 2 der Regelungen
 - batteriebetriebene Fahrzeuge oder batteriebetriebene Geräte, UN-Nr. 3171, gemäß Sondervorschrift 240 ADR i. V. m. 2.2.9.1.7 ADR (Bemerkungen),
 - Kondensatoren mit einer Energiespeicherkapazität von höchstens 0,3 Wh, UN-Nr. 3499, gemäß Sondervorschrift 361 ADR (2. Satz), ohne besondere Mengenbegrenzung.

3 VERPACKUNGS- UND VERSANDAUFLAGEN

Alle nach Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind sicher zu verpacken.

Die grundsätzlichen Verpackungsbestimmungen in 3.4.1, 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.11 ADR für begrenzte Mengen sowie die allgemeinen Verpackungsvorschriften in 4.1.1 ADR für andere als begrenzte Mengen sind einzuhalten.

Gefährliche Güter müssen grundsätzlich in Innenverpackungen verpackt sein, die in geeignete Außenverpackungen eingesetzt sind. Zwischenverpackungen dürfen verwendet werden.

- Trays in Dehn- oder Schrumpffolie sind
- als Außenverpackungen nicht zulässig;
 - für Innenverpackungen mit gefährlichen Gütern, die nach den Vorschriften dieses Kapitels befördert werden, verwendbar.

Innenverpackungen sind gemäß 4.1.1.5 ADR zu verpacken.

Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können (wie z. B. Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen), müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften gemäß 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 ADR entsprechen und so ausgelegt sein müssen, dass sie den Bauvorschriften gemäß 6.1.4 ADR entsprechen.

Flüssige Stoffe der Klasse 8, Verpackungsgruppe II, in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.

Schraubverschlüsse von Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten (z. B. Flaschen und Kanister), sind vor dem Versand auf Dichtheit zu kontrollieren und ggf. mit dem vom Hersteller vorgegebenen Drehmoment anzuziehen. Schraubverschlüsse mit integrierter Entnahmeeinrichtung (z. B. Sprühkopf- und Klappdeckelverschlüsse) sind mit einer zusätzlichen Sicherung zu versehen, damit ein Ausretzen des Stoffes wirksam verhindert wird.

Bauartgeprüfte Verpackungen gemäß 6.1 und 6.2 ADR werden grundsätzlich als ausreichend schutzwirksam gegen die bei der Beförderung unvermeidlichen statischen und dynamischen Belastungen angesehen, sofern die Bedingungen der anwendbaren Verpackungsvorschriften berücksichtigt werden.

Druckgaspackungen der UN-Nr. 1950 sind gemäß Sondervorschrift 190 ADR (1. Satz) mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren zu versehen.

Gegenstände der UN-Nrn. 1044 und 3164, die nach den Vorschriften des Herstellerlandes hergestellt und befüllt sind, müssen in stabilen Außenverpackungen gemäß 6.1.4 ADR verpackt werden (ohne Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Wasserbeständigkeit gemäß 6.1.4.12.1 ADR). Feuerlöscher der UN-Nr. 1044 sind zudem mit einem wirksamen Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung zu versehen.

Gegenstände der UN-Nrn. 3166 und 3363 sind in auslaufsichere und flüssigkeitsdichte Verpackungen einzubringen. Alle restlichen gefährlichen Inhaltsstoffe sind vor dem Verpacken zu entleeren, vorhandene Öffnungen sind zu verschließen bzw. auslaufsicher abzudecken.

Magnetische Stoffe der UN-Nr. 2807 sind so zu verpacken, dass

- die Sendungen nicht an metallischen Oberflächen in den Paketverteilanlagen anhaften können und
- keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte (z. B. von magnetischen Datenträgern) erfolgt.

Dies kann z. B. durch ausreichende Abschirmung des magnetischen Feldes oder entsprechende Größe der Verpackung erreicht werden.

Für freigestellte Patientenproben sind nur Verpackungen zugelassen, die den Bestimmungen gemäß 2.2.6.2.1.5.6 ADR entsprechen. Die Außenverpackungen müssen kistenförmig sein.

- Die Verpackung für Tierische Stoffe muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen:
- a) ein oder mehrere Primärgefäß(e):
 - Sack aus Kunststofffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen und eingestellt in
 - b) eine oder mehrere Sekundärverpackung(en):
 - Sack aus Kunststofffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen, bei flüssigen Inhalten mit aufsaugendem Material in ausreichender Menge versehen und eingestellt in
 - c) eine Außenverpackung (z. B. eine ausreichend dimensionierte stabile Faltschachtel aus zweifelliger Wellpappe).

Eine Umverpackung ist zulässig.

Die im Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen aufgeführten gefährlichen Stoffe und Gegenstände dürfen gemäß 4.1.1.6 ADR i. V. m. 4.1.10.1 ADR mit anderen Gütern zusammengepackt werden (außer bei Beförderung gemäß Sondervorschrift 653), vorausgesetzt, beim Freiwerden entsteht keine gefährliche Reaktion.

Sind in einer Sendung Stoffe oder Gegenstände enthalten, die zu verschiedenen der im Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen aufgeführten gefährlichen Stoffen und Gegenständen gehören, so darf die Gesamtmenge aller in einer Sendung enthaltenen Gefahrgüter die Höchstmenge je Versandstück, die bei einem der zutreffenden Klassifizierungs-codes angegeben ist, nicht überschreiten. Beim Zusammenpacken von Flüssigkeiten und festen Stoffen ist dabei 1 ml grundsätzlich 1 g gleichzusetzen.

Leere Verpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen gem. 4.1.1.11 ADR denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen (z. B. Reinigung, Neutralisation, Desinfektion), um jede Gefahr auszuschließen.

Die Bruttomasse von Versandstücken darf 30 kg nicht überschreiten (bei UN-Nr. 1331: höchstens 27 kg). Sie ist grundsätzlich durch den Absender vor der Beförderung in nachweisbarer Form zu übermitteln (z. B. durch deutlich sichtbare und dauerhafte Angabe auf dem Versandstück oder schriftliche bzw. elektronische Übermittlung).

4 KENNZEICHNUNG

Versandstücke, die nach Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen zugelassene Stoffe und Gegenstände in „begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR enthalten, müssen gemäß 3.4.7 ADR deutlich und dauerhaft wie folgt gekennzeichnet werden (möglichst auf der Aufschriftseite):



Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie dieser Kennzeichnung müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierendem Farbton gehalten sein und darf keine Eintragungen enthalten. Kennzeichnungen gemäß 3.4.8 ADR (Raute mit „Y“) sind gemäß 3.4.9 ADR zulässig.

Die Kennzeichnung von Umverpackungen muss gemäß 3.4.11 ADR erfolgen.

Bis zum 30.06.2015 sind auch folgende Kennzeichnungen gemäß 1.6.1.20 ADR zugelassen:



Beispiele

Für alle vorstehend abgebildeten Kennzeichnungen gilt:

- Die Mindestabmessungen müssen 100 x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen.
- Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleibt (mindestens 50 x 50 mm). Dabei ist die Seitenlänge so zu wählen, dass die Kennzeichnung größtmöglich auf dem Versandstück angebracht werden kann. Eine willkürliche Verkleinerung ist nicht zulässig.

Davon abweichend sind Versandstücke mit bestimmten Gefahrgütern, die unter Anwendung von Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR befördert werden, wie folgt zu kennzeichnen:

- GMO oder GMMO gemäß Sondervorschrift 219 ADR mit „3245“ und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Seitenlänge mindestens 50 mm),
- Stoffe gemäß Sondervorschrift 653 ADR mit der jeweiligen UN-Nummer des Gases und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Seitenlänge mindestens 100 mm),
- Lithiumbatterien der UN-Nrn. 3090, 3091, 3480 und 3481 gem. Sondervorschrift 188 f) ADR. Ausgenommen von dieser Kennzeichnungspflicht sind Versandstücke, die
 - in Ausrüstungen (einschl. Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien,
 - höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen oder
 - höchstens zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien
 enthalten.

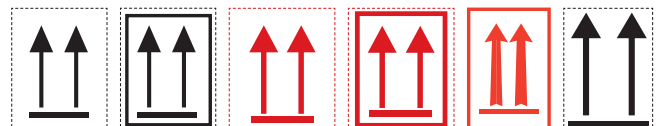
Das Lithium-Batterie-Kennzeichnen gemäß Abbildung 7.4.H der IATA-DGR ist zugelassen.



Beispiele für Kennzeichnungen von Sendungen mit Lithium-Batterien (* = Platzhalter für jeweils zutreffende Bezeichnung „Lithium-Metall-Batterien / lithium metal batteries“ und/oder „Lithium-Ionen-Batterien / lithium ion batteries“)

- Freigestellte Patientenproben sind gemäß 2.2.6.2.1.5.6 ADR mit „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“ zu kennzeichnen.

Ausrichtungspfeile sind gemäß 5.2.1.9 ADR anzubringen (auch bei Versandstücken mit Gegenständen der UN-Nrn. 1044, 2857, 3166 und 3363). Die Kennzeichnungen zur Versandstückorientierung gemäß den Abbildungen 7.4.D und 7.4.E der IATA-DGR sind zugelassen.



Die Kennzeichnungen und Beschriftungen werden von Deutsche Post AG nicht geliefert oder zur Verfügung gestellt.

5 BESONDERE HINWEISE

Für Geschäftskunden ist die Beförderung von Gefahrgut abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Teils 2 der Regelungen durch Abschluss von Zusatzvereinbarungen möglich.

Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes bzw. Gegenstandes zur Beförderung können für Anfragen die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ genannten Kontaktdaten genutzt werden.

Die Minimal- und Maximalmaße müssen für jede Sendung entsprechend dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ eingehalten werden.

- Für die Gestaltung der Sendungen sind die Ausführungen in den
- „Allgemeinen Geschäftsbedingungen DHL Paket/Express national“ (AGB Paket/Express National)
 - „Versandbedingungen DHL Paket national und international“ oder
 - produktbezogenen Broschüren
- zu beachten.

Bei Nichtbeachten der Bestimmungen dieser Regelungen trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Stand: März 2013

Anmerkungen:

Die vorliegende Fassung dieses Teils 2 beruht auf dem aktuellen Rechtsstand. Wenn die Vorschriften zu Kühl- und Konditionierungsmitteln (Abschnitt 5.3.3 ADR) ggf. noch geändert werden oder ihre Umsetzung durch die nationale Gesetzgebung (RSEB) erleichtert wird, können in den o. a. Regelungen entsprechende Anpassungen erfolgen. Diese werden im Internet unter: www.dhl.de/neue-agb veröffentlicht.